

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe.
1920-1922
1921**

57 (10.8.1921)

Amtsblatt

der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe

Nr. 57

Karlsruhe, den 10. August

1921

Inhalt:

Nr. 187. Steuerabzug vom Arbeitslohn.

A. Verwaltungs-, Rassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 187. Steuerabzug vom Arbeitslohn.

Ar 11. 2. R 5. (Abf. 57. 10. 8. 21.) Über den Steuerabzug vom Arbeitslohn (zu vergleichen Verfügung Nr. 195 A/R 3, Nachrichtenblatt 95 vom 12. August 1920, Nr. 6, Abteilung II) werden folgende Bestimmungen erlassen:

1. Von dem Arbeitslohn der ständig beschäftigten Arbeitnehmer — einschließlich der Löhne aus der Leistung von Überstunden, Überschieften usw. — hat der Arbeitgeber bei jeder Lohnzahlung 10 vom Hundert des Betrages einzubehalten, um den der Arbeitslohn

- a) im Falle der Berechnung des Arbeitslohns nach Tagen 4 M für den Tag,
- b) im Falle der Berechnung des Arbeitslohns nach Wochen 24 M für die Woche,
- c) im Falle der Berechnung des Arbeitslohns nach Monaten 100 M für den Monat übersteigt.

2. Der gleiche Betrag ist abzugsfrei zu belassen für die zur Haushaltung zählende Ehefrau des Arbeitnehmers.

3. Der dem Steuerabzug nicht unterworfen abzugsfreie Teil des Arbeitslohns erhöht sich für jedes zur Haushaltung des Arbeitnehmers zählende minderjährige Kind

- a) im Falle der Berechnung des Arbeitslohns nach Tagen um 6 M für den Tag,
- b) im Falle der Berechnung des Arbeitslohns nach Wochen um 36 M für die Woche,
- c) im Falle der Berechnung des Arbeitslohns nach Monaten um 150 M für den Monat.

4. Dazu tritt bei jeder Lohnzahlung nach dem 31. August 1921

a) in den Fällen, in denen Abzüge nach § 13 E.St.G. schon in der Zeit vom 1. April 1921 bis zum 31. August 1921 berücksichtigt worden sind, eine Ermäßigung des nach vorstehender Ziffer 1 bis 3 sich berechnenden Steuerabzugsbetrages von 10 vom Hundert,

- α) um 0,60 M täglich im Falle der Zahlung des Arbeitslohns nach Tagen,
- β) um 3,60 M wöchentlich im Falle der Zahlung des Arbeitslohns nach Wochen,
- γ) um 15 M monatlich im Falle der Zahlung des Arbeitslohns nach Monaten,

b) in den Fällen, in denen Abzüge nach § 13 E.St.G. in der Zeit vom 1. April 1921 bis 31. August 1921 nicht berücksichtigt worden sind (was für Gehalts- und Lohnempfänger unseres Bereichs die Regel bildet), eine Ermäßigung des nach obiger Ziffer 1 bis 3 sich berechnenden Steuerabzugsbetrags von 10 vom Hundert für den in der Zeit vom 1. September 1921 bis 31. Oktober 1921 gezahlten und bis 31. Oktober 1921 fällig gewordenen Arbeitslohn

- α) um 2,10 M täglich im Falle der Zahlung des Arbeitslohns nach Tagen,
- β) um 12,60 M wöchentlich im Falle der Zahlung des Arbeitslohns nach Wochen,
- γ) um 52,50 M monatlich im Falle der Zahlung des Arbeitslohns nach Monaten.

(Ist der laufende Steuerabzug so niedrig, daß die nach 4 b auf 2 Monate verteilte Kürzung nicht durchgeführt werden kann, so ist diese auf die Zeit vom 1. September bis 30. November auszudehnen, und zwar mit

α) täglich	1,60 M,
β) wöchentlich	9,60 M,
γ) monatlich	40,00 M.)

Bei jeder nach dem 31. Oktober (bei Ausdehnung der Kürzung bis 30. November: nach dem 30. November) 1921 erfolgenden Lohnzahlung ständig beschäftigter Arbeitnehmer kommen auch in diesem Falle zur Abgeltung der nach § 13 E.St.G. zulässigen Abzüge nur die Beträge zu 0,60 M, 3,60 M oder 15 M in Frage.

Wegen des Ausgleichs für rückliegende Steuerermäßigungen, die bei Vierteljahresempfängern nicht die Zeit vom 1. April bis 31. August sondern bis 30. September 1921 umfassen, ergeht noch besondere Weisung des Reichsministers der Finanzen, die seinerzeit bekannt gemacht wird.

5. Vom 1. September 1921 an sind nicht mehr vom Arbeitslohn abzusetzen:

- a) die Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Angestellten-, Invaliden- und Erwerbslosenversicherungs-, Witwen-, Waisen- und Pensionskassen, sowie Beiträge zu öffentlich-rechtlichen Berufs- oder Wirtschaftsvertretungen, soweit sie vom Arbeitgeber entrichtet und zu Lasten des Arbeitnehmers verrechnet werden,

b) sonstige Abzüge nach § 13 E.St.G., insbesondere für Werbungskosten. In den Fällen jedoch, in denen Arbeitnehmer von dem Finanzamt eine Bescheinigung darüber erhalten haben, daß beim Steuerabzug höhere Abzüge als 1800 M jährlich zu berücksichtigen sind, treten diese höheren Abzüge an Stelle der in Ziffer 4 a genannten Beträge.

6. Den unständig beschäftigten Arbeitnehmern ist von dem Arbeitgeber bei jeder Lohnzahlung 10 vom Hundert des Arbeitslohns einzubehalten mit der Maßgabe, daß bei den Lohnzahlungen nach dem 31. August 1921 bis zum 31. Oktober 1921 sich der einzubehaltende Betrag oder der vom Finanzamt auf Bescheinigung zugelassene geringere Betrag um 0,60 M für je zwei angefangene oder volle Stunden und bei den Lohnzahlungen nach dem 31. Oktober 1921 um 0,15 M für je zwei angefangene oder volle Stunden ermäßigt.

7. Wenn das gesamte steuerbare Einkommen den Betrag von 24 000 M nicht übersteigt, so gilt die Einkommensteuer vom Arbeitslohn für die Zeit vom 1. April 1921 bis zum Inkrafttreten des neuen Gesetzes über die Einkommensteuer vom Arbeitslohn durch den für diese Zeit vorschriftsmäßig bewirkten Steuerabzug als getilgt.

Wenn das gesamte steuerbare Einkommen den Betrag von 24 000 M übersteigt, werden auf die endgültige Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1921 die in der Zeit vom 1. April 1921 bis zum Inkrafttreten des neuen Gesetzes vom Arbeitslohn einbehaltenen und vorschriftsmäßig verwendeten Beträge angerechnet.

8. Widerrufliche Unterhaltszuschüsse an Beamte im Vorbereitungsdienst unterliegen dem Steuerabzug. Ferner unterliegen vom 1. August 1921 ab dem Steuerabzug auch die aus der Leistung von Überstunden, Überschichten, Sonntagsarbeit und sonstiger, über die regelmäßige Arbeitszeit hinausgehenden Arbeitsleistungen erzielten Löhne usw.

9. Im übrigen bleiben die zur Durchführung des Steuerabzugs vom Arbeitslohn erlassenen Anordnungen unberührt.

Beispiele:

1. (Zu Ziffer 4 a.) Bei einem verheirateten ständigen Arbeitnehmer mit 4 minderjährigen Kindern, bei dem Abzüge nach § 13 E.St.G. schon bisher berücksichtigt worden sind, würde sich bei einem Lohn von 1400 M für den Monat August 1921 der Steuerabzug bei der Lohnzahlung anfangs September 1921 wie folgt gestalten:

Monatslohn	= 1400 M
Davon abzugsfrei ($2 \times 100 + 4 \times 150$)	= 800 "
Rest	= 600 M
Hiervon 10 v. H.	= 60 "
Davon ab zur Abgeltung der Abzüge nach § 13 E.St.G.	= 15 "
Demnach einzubehalten	= 45 M

2. (Zu Ziffer 4 b.) Bei einem verheirateten ständigen Arbeitnehmer mit 2 minderjährigen Kindern, bei dem Abzüge nach § 13 E.St.G. bisher noch nicht berücksichtigt worden sind, würde sich der Steuerabzug bei einem Monatslohn von 1120 M gestalten wie folgt:

a) für die Lohnzahlung in der Zeit vom 1. September 1921 bis 31. Oktober 1921 für den bis 31. Oktober 1921 fällig gewordenen Arbeitslohn:

Monatslohn	= 1120 M
Davon abzugsfrei ($2 \times 100 + 2 \times 150$)	= 500 M
Rest	= 620 M
Hiervon 10 v. H.	= 62,00 M
Davon ab zur Abgeltung der Abzüge nach § 13 E.St.G.	= 52,50 M
Einzubehalten	= 9,50 M

b) für die Lohnzahlungen nach dem 31. Oktober 1921:

10 v. H.	= 62,00 M (wie oben)
Davon ab zur Abgeltung der Abzüge nach § 13 E.St.G.	= 15,00 M
Einzubehalten	= 47,00 M

3. (Zu Ziffer 6.) Unständige Arbeitnehmer mit $3\frac{1}{2}$ Stunden Arbeitszeit und 19 M Lohn:

Einzubehalten 10 v. H.	= 1,90 M
Davon ab zur Abgeltung der Abzüge nach § 13 E.St.G. in der Zeit zwischen dem 1. September 1921 und 31. Oktober 1921	= 1,20 M
Einzubehalten	= 0,70 M.

In der Zeit nach dem 31. Oktober 1921 gehen von dem Betrage von 1,90 M nur ab $2 \times 15 = 0,30$ M, so daß 1,60 M einzubehalten sind.